



Marktgemeinde M Ö N I C H K I R C H E N

2. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes

Entwurf

Erläuterungsbericht

Aus urheberrechtlichen Gründen wurden Bilder
und Karten entfernt – das Originaldokument
kann auf Anfrage übermittelt werden

DI Sonja Luszczak-Appel

Ingenieurbüro SL-Plan
Rennweg 71/1
2345 Brunn am Gebirge

office@sl-plan.at
www.SL-Plan.at

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Stand des Örtlichen Raumordnungsprogrammes	1
1.2	Übersicht	1
2	Grundlagenforschung	3
2.1	Allgemeine Angaben.....	3
2.2	Bevölkerungsentwicklung	3
2.3	Naturraum (Schutzgebiete, Gefährdung)	4
2.3.1	Naturschutzrechtliche Festlegungen	4
2.3.2	Wald	4
2.3.3	Gefährdung durch Wildbachgefahr / Hochwasser.....	5
2.3.4	Gefährdung durch Geogene Rutsch- und Sturzprozesse.....	6
2.4	Baulandbilanz	6
2.5	Fremdenverkehr	7
3	Abänderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.....	10
3.1	Mönichkirchen Talstation	10
3.2	Mönichkirchen Schwaig	13
4	Abänderung des Flächenwidmungsplanes.....	17
4.1	Änderungspunkt 1 – Parkplatz Talstation.....	17
4.2	Änderungspunkt 2 – Bauland - Sondergebiet Talstation	19
4.3	Änderungspunkt 3 – Bereich Alter Parkplatz.....	21
4.4	Änderungspunkt 4 – Mönichkirchner Schwaig	21
4.5	Änderungspunkt 5 – Schaukelweg Mönichkirchner Schwaig	25
5	Flächenbilanz	28
6	Zusammenschau	29

Genderhinweis:

Zum Zweck der leichteren Lesbarkeit des Textes wurde die geschlechterspezifische Differenzierung nicht durchgängig berücksichtigt. Im Sinne der Gleichberechtigung sind sämtliche personenspezifische Anführungen auf beide Geschlechter zu beziehen.

ERLÄUTERUNGSBERICHT

1 Einleitung

1.1 Stand des Örtlichen Raumordnungsprogrammes

Der rechtskräftige Flächenwidmungsplan und das Örtliche Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Mönichkirchen wurden 2015 nach Erstellung einer Grundlagenforschung gem. NÖ Raumordnungsgesetz beschlossen und bislang lediglich einmal geringfügig abgeändert.

Mittlerweile wurden weitere Änderungsansuchen an die Gemeinde herangetragen und vorab raumordnungsfachlich geprüft, wobei die wesentlichen Änderungspunkte mit der Entwicklung des Fremdenverkehrs im Gemeindegebiet und den damit erforderlichen Flächenbedarf in Verbindung stehen.

Daher erfolgte im vorliegenden Änderungsverfahren eine Überprüfung der Grundlagen sowie der bereits geltenden Festlegungen im rechtskräftigen Örtlichen Entwicklungskonzept sowie in Folge eine entsprechende Adaptierung an die geänderten Anforderungen, was sich in einer Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes in zwei relevanten Bereichen und in weiterer Folge eine Änderung des Flächenwidmungsplanes niederschlägt.

1.2 Übersicht

Im Zuge gegenständlicher Änderung sind folgende Abänderungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes geplant:

Änderungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes:

<i>Plan Nr.</i>	<i>Bereich</i>	<i>Nr im Plan</i>	<i>Geplante Änderung</i>
01	Talstation	A 1 B1 C	Räumliche Neufestlegung „Sicherung wesentlicher Bereiche für Erholungs- und Freizeitnutzung“ Generelle Neufestlegung von „Freihaltung von wesentlichen Bereichen von baulicher Nutzung“ Neufestlegung „Parkplatz Errichtung“
02	Mönichkirchner Schwaig	A 2 B2 D E 1, E 2, E 3	Räumliche Neufestlegung „Sicherung wesentlicher Bereiche für Erholungs- und Freizeitnutzung“ Generelle Neufestlegung von „Freihaltung von wesentlichen Bereichen von baulicher Nutzung“ Räumliche Neufestlegung „Sicherung von Sport- und Spielanlagen“ Aufhebung der bestehenden Festlegungen „Sicherung von Sport- und Spielanlage“, „Sicherung von Schipisten“ und „Sicherung von wesentlicher Bereich für Erholungs- und Freizeitnutzung“

Änderung des Flächenwidmungsplanes:

<i>Plan Nr.</i>	<i>Bereich</i>	<i>Änd. Pkt</i>	<i>Parz. Nr.</i>	<i>Geplante Umwidmung ...</i>	<i>Fläche in m²</i>
01	Mönichkirchen: Im Norden der Talstation	1	592/8, 592/11	von „Grünland - Land- und Forstwirtschaft“ in „Verkehrsfläche privat Parkplatz“	12.000
01	Mönichkirchen: Talstation	2	572/8	von „Verkehrsfläche privat Parkplatz“ in „Bauland - Sondergebiet – Bergbahnen, Verleih“	1.150
01	Mönichkirchen: Alter Parkplatz	3	577/8	von „Verkehrsfläche privat Parkplatz“ in „Bauland - Wohngebiet“	300
02	Mönichkirchner Schwaig	4 a	546/4	von „Grünland - Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland - Sondergebiet -Fremdenverkehr“	1.150
		4 b	545/1	von „Grünland - Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland - Sondergebiet – Fremdenverkehr“ und in „Verkehrsfläche privat Parkplatz“	500 600
		4 c	546/7	von „Grünland - Land- und Forstwirtschaft“ in „Verkehrsfläche privat Parkplatz“	100
02	Nordwestlich der Mönichkirchner Schwaig	5	543/7	von „Grünland - Land- und Forstwirtschaft“ in „Grünland – Spielanlage“, und	8.200
				von „Grünland – Sportanlage“ in „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“	1.600

2 Grundlagenforschung

Gemäß §25 Abs. 4 NOE Raumordnungsgesetz sind die erforderlichen Planungsgrundlagen der Themenbereiche Bevölkerungsentwicklung, Naturgefahren und Baulandbilanz entsprechend aufzuarbeiten und darzustellen, sofern diese nicht in einen verordneten Entwicklungskonzept enthalten sind.

Das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Mönichkirchen bestehend aus dem Flächenwidmungsplan und dem Örtlichen Entwicklungskonzept, wurde im Jahr 2015 rechtskräftig. Grundlage dafür stellt eine umfangreiche Grundlagenforschung im Zuge der Gesamtüberarbeitung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes gem. Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz dar. Somit liegen die wesentlichen Planungsgrundlagen in einer aktuellen Form vor, zudem wurden diese bei der letzten Änderung 2016 zusammengefasst.

In Folge werden jene Themenbereiche aufgearbeitet, die eine Relevanz zu den vorgesehenen Änderungen aufweisen.

2.1 Allgemeine Angaben

Das Gemeindegebiet von Mönichkirchen gehört zum politischen Bezirk Neunkirchen und besteht aus einer gleichnamigen Katastralgemeinde. Es wird dem Industrieviertel zugeordnet, liegt direkt an der Landesgrenze zur Steiermark und wird durch die B 54 (Wechselbundesstraße) erschlossen.

Naturräumlich befindet sich die Gemeinde am Ostabfall des Wechsels im Bereich der Buckligen Welt und ist durch deutliche Reliefunterschiede geprägt.

Den Hauptort stellt die Ortschaft Mönichkirchen in einer Seehöhe von 967m dar, im südlichen Gemeindegebiet befindet sich die Ortschaft Tauchen (642m), weiters bestehen zahlreiche kleinere, agrarisch geprägte Streusiedlungen wie Feldbauern oder Unterhöfen.

Die wesentlichen infrastrukturellen und touristischen Einrichtungen befinden sich im Hauptort Mönichkirchen.

2.2 Bevölkerungsentwicklung

Die Bevölkerungsentwicklung der Marktgemeinde Mönichkirchen zeigt im Zeitraum von 1869 bis 1971 einen starken Anstieg und erreichte im Jahr 1971 den Höhepunkt mit 782 Einwohnern. Darauf setzte jedoch eine Trendumkehr ein und es erfolgt ein kontinuierlicher Rückgang der Einwohnerzahlen bis auf 585 Einwohner im Jahr 2011. Seit der letzten Volkszählung im Jahr 2011 konnte diese Abwärtsbewegung gebremst werden und es wurde wieder eine geringe Zunahme verzeichnet. Besondere Bedeutung kommt der Bevölkerungsentwicklung der letzten Jahrzehnte zu, demnach wurde der Zeitraum von 1991 bis 2018 genauer betrachtet.

Problematisch stellt sich der hohe Anteil der Nebenwohnsitzfälle im Gemeindegebiet dar, der im Jahr 2014 bei rund 41% lag.

Jahr	1991	2001	2011	2018
Einwohner	721	623	585	606
Veränderung absolut pro Jahr		- 9,8	- 3,8	+ 2,1
Veränderung In % pro Jahr		- 1,4 %	- 0,6 %	+ 0,4 %
Veränderung In % in 10 Jahr		- 13,6 %	- 6,1 %	+ 3,6 %

Tabelle 1: Bevölkerungsentwicklung Hauptwohnsitzfälle 1991 – 2018

Quelle: Statistik Austria, Gemeinde Mönichkirchen, eigene Darstellung

Zusammengefasst ist in den vergangenen Jahrzehnten ein kontinuierlicher Rückgang der Wohnbevölkerung im Gemeindegebiet von Mönichkirchen zu verzeichnen, der in den letzten Jahren umgekehrt werden konnte.

2.3 Naturraum (Schutzgebiete, Gefährdung)

Die naturräumlichen Grundlagen werden im wesentlichen Maße durch Gegebenheiten wie Geologie, Bodenverhältnisse, Topografie und Klimabedingungen aber auch den aktuellen Nutzungsverhältnisse bestimmt.

Als wesentliche Planungsvorgabe für raumplanerische Maßnahmen liegen sie einerseits in Form von Schutzgebietsausweisung als auch in Ausweisung von unterschiedlichen Gefährdungsbereichen vor.

2.3.1 Naturschutzrechtliche Festlegungen

Das Gemeindegebiet von Mönichkirchen hat keinen Anteil an naturschutzrechtlichen Schutzgebieten wie Landschaftsschutzgebiet, Natura 2000 Gebieten (Europaschutzgebiet) oder Biosphärenpark, es besteht lediglich die Ausweisung eines punktuellen Naturdenkmales.

Abbildung 1: Naturschutzrechtliche Festlegungen

Quelle: NOE Atlas Stand Dezember 2018, eigene Darstellung

Im Gemeindegebiet erfüllen jedoch zahlreiche Biotope und kleinstrukturierte Landschaftsbereiche wesentliche Funktionen im Natur- und Landschaftshalt.

2.3.2 Wald

Der Waldanteil im Gemeindegebiet von Mönichkirchen beträgt rund 68,4% (Stand 2015 gem. Angaben der Bezirksforstinspektion Neunkirchen) und liegt somit deutlich über den Landesschnitt von 40%.

Dem Großteil des Waldes ist gem. Waldentwicklungsplan (1. Revision aus dem Jahr 1990) die Nutzfunktion zugeordnet, lediglich im direkten Anschluss an das Ortsgebiet von Mönichkirchen und im Bereich zwischen Mönichkirchen und der Mönichkirchner Schwaig ist die Erholungsfunktion als Leitfunktion ausgewiesen.

Im Zuge des Ausbaues der Bergbahnen sowie sonstiger Freizeitinfrastrukturen wie Pisten, Beschneigungsteichen, Spielplätze, Rollerbahn und ähnlichem kam es in der Vergangenheit

immer wieder zu kleinflächigen Rodungen auch im Bereich des Erholungswaldes. Im Zeitraum von 1990 bis 2015 reduzierte sich der Waldanteil im Gemeindegebiet gesamtgesehen um 0,1%, die Waldflächenbilanz ist als ausgeglichen zu bewerten.

Abbildung 2: Waldentwicklungsplan (gelb: Erholungs-, grün: Nutzungsfunktion)

Quelle: NOE Atlas Stand Dezember 2018, eigene Darstellung

2.3.3 Gefährdung durch Wildbachgefahr / Hochwasser

Das Gemeindegebiet von Mönichkirchen befindet sich zur Gänze im Betreuungsbereich des Forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung, es besteht ein rechtskräftiger Gefahrenzonenplan aus dem Jahr 1992/93.

Abbildung 3: Gefahrenzonen Wildbach- und Lawinenverbauung

Quelle: NOE Atlas Stand November 2016, eigene Darstellung

Im Gemeindegebiet von Mönichkirchen befindet sich kein größeres Fließgewässer, sodass keine Gefährdung durch hundertjährige Hochwassergefährdung (HQ 100) gegeben ist.

2.3.4 Gefährdung durch Geogene Rutsch- und Sturzprozesse

Die Gefahrenhinweiskarten liegen für das gesamte Gemeindegebiet flächendeckend vor und stellen eine Grundlage zur Einschätzung von potentiellen Gefährdungen durch Rutschungen und Sturzprozesse dar.

Für das Gemeindegebiet von Mönichkirchen sind vor allem Bereiche im südöstlichen Gemeindegebiet als potentiell gefährdet dargestellt, es handelt sich naturgemäß im stärker geneigte Flächen bzw. Gräben, Siedlungsbereiche sind lediglich im untergeordneten Ausmaß betroffen.

Abbildung 4: Gefahrenhinweiskarte Rutschprozesse

Quelle: NOE Atlas Stand Dezember 2018, eigene Darstellung

2.4 Baulandbilanz

Die Flächenbilanz der Marktgemeinde Mönichkirchen wurde im Zuge der Erstellung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes 2014 ausgearbeitet und zeigt zusammengefasst für das gesamte Gemeindegebiet folgendes Bild:

Baulandbilanz Stand 2016	<i>Gesamt in ha</i>	<i>Bebaut in ha</i>	<i>Unbebaut in ha</i>	<i>Unbebaut in %</i>
Bauland – Wohngebiet incl. Aufschliessungszonen	31,1	22,2	8,9	28,6
Bauland – Agrargebiet incl. Aufschliessungszonen	4,3	3,6	0,7	16,3
Bauland - Kerngebiet	5,4	5,2	0,2	3,7
Wohnbauland in summe	40,9	31,1	9,8	24
Bauland - Sondergebiet	4,6	2,8	1,8	39,1
Bauland - Betriebsgebiet	1,9	1,5	0,4	21,1

Tabelle 2: Baulandbilanz

Quelle: Örtliches Raumordnungsprogramm der MG Mönichkirchen, 2014

Demnach waren 2014 im Gemeindegebiet insgesamt 40,9 ha als Wohnbauland gewidmet, als Reserven standen rund 10 ha oder knapp 24 % zur Verfügung.

Hinsichtlich der Widmung Bauland - Betriebsgebiet waren in Summe 1,9 ha im Gemeindegebiet gewidmet, wovon 0,4 ha oder knapp 21 % als Reserve zur Verfügung standen.

Die Widmung Bauland - Sondergebiet im Gemeindegebiet ist mit 4,6 ha außergewöhnlich hoch in Relation zum Gesamtbauland, dabei handelt es sich zum überwiegenden Teil um Betriebe im Zusammenhang mit dem Fremdenverkehr. Die bestehende Reserve an Bauland Sondergebiet von 1,8 ha oder 39,1 % ist ausschließlich auf eine Fläche im zentralen Ortsgebiet von Mönichkirchen zurückzuführen, die sich im Gemeindebesitz befindet, darüberhinaus stehen keine unbebauten Flächen zur Verfügung.

2.5 Fremdenverkehr

Der Fremdenverkehr an sich stellt in kleinen Gemeinden wie Mönichkirchen in vielerlei Hinsicht einen wesentlichen Einflussfaktor dar, nicht zuletzt da dieser in der gesamten Region Wechsel Semmering auf eine relativ lange Vergangenheit zurückblickt.

Da die vorliegenden Änderungen zum überwiegenden Teil in der Entwicklung des Tourismus begründet sind, erfolgt eine kurze Darstellung der wesentlichen Grundlagen und Daten vor allem unter Beleuchtung der Entwicklung der jüngsten Vergangenheit.

Die Anfänge des Fremdenverkehrs in Mönichkirchen gehen auf die Zeit um 1880 mit der Errichtung einer Poststation, der Eröffnung der Wechselbahn und der Errichtung von Hotels und Sommerfrische-Villen im Gemeindegebiet zurück. Die Gemeinde erfuhr dadurch eine wesentliche Prägung, die im Laufe der Zeit einen entsprechend Wandel erfuhr.

In den letzten Jahrzehnten kommt vor allem dem Ausbau und der Erweiterung der Schischaukel Mönichkirchen-Mariensee Bedeutung durch den Ausbau der Lifte sowie der Errichtung einer modernen Beschneiungsanlage und zahlreicher weiteren Maßnahmen, aber auch durch den Ausbau der Sommersaison mit der Einrichtung der sogenannten „Erlebnisalm“ im Bereich der Mönichkirchner Schwaig mit Freizeitangeboten wie Roller- und Mountaintrestrecke, Schaukelweg, Wasserpark und ähnlichen Angeboten zu.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden in den Aufenthaltstourismus mit Nächtigungen im Gemeindegebiet sowie den Tages- oder Ausflugstourismus ohne Nächtigungen.

Entsprechend der generellen Entwicklung gewinnt der Kurz- und Ausflugstourismus klar an Bedeutung, während Aufenthaltsdauer und Nächtigungsanzahl sinken.

Betrachtet man die Nächtigungszahlen der letzten 10 Jahre wird dieser allgemeine Trend auch in Mönichkirchen bestätigt, so hat sich die Anzahl der Gäste in dem Zeitraum zwar um 30 % erhöht, die Gesamtanzahl der Nächtigungen ist jedoch nahezu unverändert geblieben, dementsprechend verringerte sich die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von 3,3 auf 2,6 Tage.

Jahr	Gäste		Veränderung		Nächtigungen		Veränderung		Aufenthaltsdauer
	Abs.	In %	Abs.	In %	Abs.	In %	Abs.	In %	
2008	4.804				16.055				3,3
2018	6.264	30,4	1.460		16.115		60	0,4	2,6

Tabelle 3: Fremdenverkehrszahlen 2008 - 2018

Quelle: MG Mönichkirchen, Jänner 2019

Die Entwicklung des Tagestourismus ist generell schwer in Zahlen zu fassen, da hier aufgrund der unterschiedlichen Freizeitnutzung der Besucher keine vollständigen und einheitlichen Daten zur Verfügung stehen.

Für das Gemeindegebiet von Mönichkirchen wurde zu einer Einschätzung der Besucherzahlen auf verfügbare Daten der Schischaukel Mönichkirchen-Mariensee zurückgegriffen. Demnach erfolgte sowohl im Winter als auch im Sommer im Zeitraum von

2001 bis 2018 eine deutliche Steigerung der verkauften Liftkarten. Diese erhöhten sich im Winter von rund 38.400 in der Saison 2001/02, auf etwa 111.100 in der Saison 2017/18 und somit um insgesamt knapp 73.000 verkauften Liftkarten.

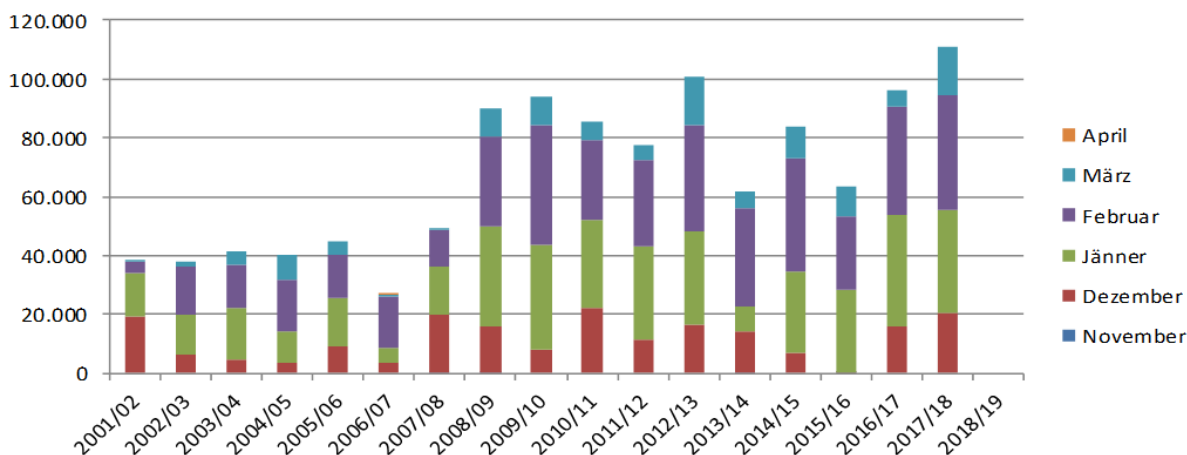


Abbildung 5: Einstiegsdaten Winter 2001/02 -2017/18
 Quelle: Schischaukel Mönichkirchen - Mariensee

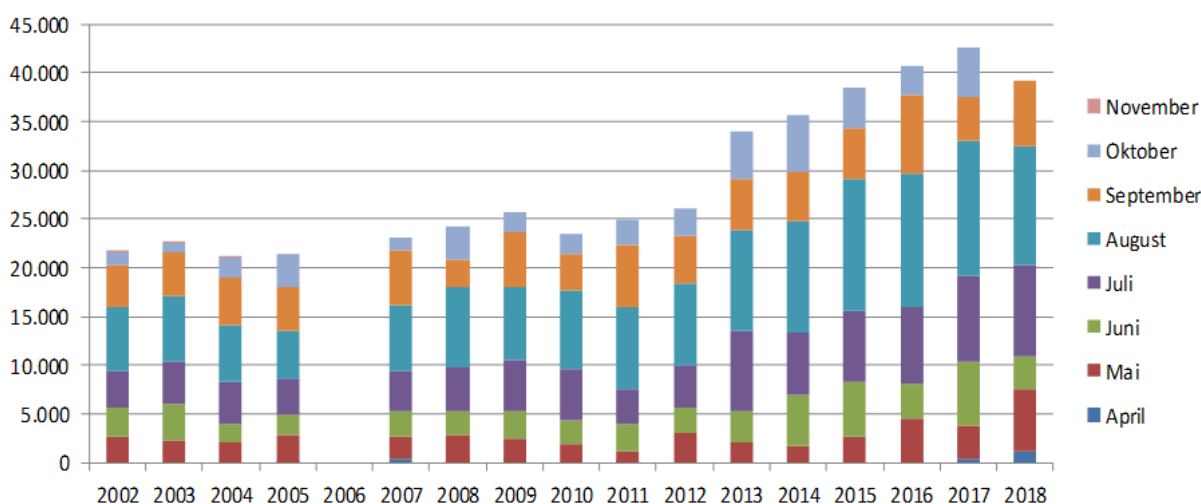


Abbildung 6: Einstiegsdaten Sommer 2002 -2018
 Quelle: Schischaukel Mönichkirchen - Mariensee

Wie die obigen Grafiken zeigen erfolgt vor allem seit 2008 ein kontinuierlicher und deutlicher Anstieg der Gästezahlen, die gesamtgesehen in diesen 10 Jahren sowohl im Sommer als auch im Winter nahezu zu einer Verdoppelung der Gäste führte. Konkret erhöhte sich die Anzahl der Ersteintritte im Winter von rund 48.700 in der Saison 2007/08 auf 111.100 in der Saison 2017/18, und im Sommer von rund 24.200 auf 39.200.

Dazu ist anzumerken dass diese Zahlen von der Schischaukel stammen und hiermit nur jene Personen erfasst sind welche Liftkarten kaufen, was im Winter vermutlich lediglich zu einer geringen Abweichung führt, im Sommer jedoch aufgrund der hohen Anzahl an Wanderern von einer deutlich höheren Abweichung und defacto von einer höheren Besucherzahl auszugehen ist.

Einstiegsdaten Schischaukel	Winter			Sommer		
	Abs.	Veränderung		Abs.	Veränderung	
Saison		Abs.	In %		Abs.	In %
(2007/) 2008	48.657			23.153		
(2017/) 2018	111.053	+62.396	+128,2	39.189	+16.036	+69,3

Tabelle 4: Einstiegsdaten Schischaukel 2007/08 – 2017/18

Quelle: Schischaukel Mönichkirchen - Mariensee

Entsprechend den oben angeführten Daten ist zusammenfassend die Entwicklung des Fremdenverkehrs im Gemeindegebiet von Mönichkirchen in den letzten Jahrzehnt als relativ dynamisch zu bezeichnen, dies betrifft sowohl die Entwicklung des Winter- als auch des Sommertourismus. Aufgrund der bereits erfolgten sowie der laufenden Aktivitäten der entsprechenden Stellen als auch der generellen Entwicklung des Tourismus sowie der Lage im Einzugsbereich von Wien ist auch in Zukunft mit einer steigenden Entwicklung zu rechnen.

Hinsichtlich Raumnutzung ist im Gemeindegebiet vor allem der Bereich der Talstation im Nordwesten des Hauptortes als zentraler Einstiegspunkt der Besucher in die Erholungslandschaft anzuführen, dies sowohl als Benutzer der Lifte aber auch der zahlreichen Wanderwege. Zweiter Schwerpunkt stellt der Bereich der Mönichkirchner Schwaig im nordwestlichen Gemeindegebiet dar, die generell nur mit dem Sessellift bzw. über Wanderwege sowie für Anrainer und Hausgäste über eine Gemeindestraße von Mönichkirchen erreichbar ist.

3 Abänderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes

3.1 Mönichkirchen Talstation

3.1.1 Vorgesehene Änderungen

Bereich der Talstation sowie nördlich anschließende Flächen Richtung Schwaig - Änderungsplan 01:

- Räumliche Neufestlegung „Sicherung wesentlicher Bereiche für Erholungs- und Freizeitnutzung“ im geringen Umfang im Norden des bestehenden Parkplatzes
Änderungspunkt A 1
- Generelle Neufestlegung von „Freihaltung von wesentlicher Bereichen von baulicher Nutzung“ im Norden der Schipiste
Änderungspunkt B 1
- Neufestlegung „Parkplatz Errichtung“
Änderungspunkt C

3.1.2 Räumliche Situation / Grundlagenforschung

Der betroffene Bereich befindet sich am nordwestlichen Ortsrand von Mönichkirchen im direkten Anschluss an den Hauptort und stellt den Haupteinstieg der Besucher in die Gemeinde dar. Durch den Übergang des Ortsgebietes im Südosten zur freien Landschaft im Nordwesten kommt dem Bereich eine entsprechend hohe Bedeutung zu. Der Großteil ist bereits im Sinne des Fremdenverkehrs als Parkplatz, Schipiste, Spielplatz sowie für Nutzungen der Bergbahnen genutzt, es bestehen zahlreiche Erholungseinrichtungen wie Wanderwege, Rollerbahn und ähnliches

Im rechtskräftigem Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Mönichkirchen bestehen in diesem Bereich folgenden Festlegungen:

- „Sicherung wesentlicher Bereiche für Erholungs- und Freizeitnutzung“
- „Sicherung bestehender Schipisten“
- „Sicherung des freien Zuganges zu Erholung- und Freizeitnutzungen“
- „Sicherung von Sport- und Spielanlagen“

Diese Festlegungen stellen im wesentlichen nach wie vor die Rahmenbedingungen der künftigen Entwicklung dar, werden jedoch in einigen Bereichen entsprechend dem Änderungsanlass inhaltlich erweitert bzw. adaptiert.

3.1.3 Änderungsanlass

Der Änderungsanlass liegt in der dynamischen Entwicklung des Fremdenverkehrs im letzten Jahrzehnt sowohl im Sommer als auch im Winter, wie in Kapitel 2.5 dargelegt.

Durch diese kontinuierlichen und deutlichen Frequenzsteigerung und der Tatsache, dass der überwiegende Teil der Tagesgäste mit privaten KFZ anreisen und der Einstieg sich auf den Bereich der Talstation konzentriert, kam es in den letzten Jahren verstärkt zu deutlichen Nutzungskonflikten durch die Auslastung der vorhandenen Stellplätze zu Spitzenzeiten. Dadurch kam es zu einer deutlichen Belastungen des Bereiches der Talstation aber auch des gesamten Ortsgebietes sowohl durch ungeordnet und teilweise behindernd geparkte KFZ als auch durch die zur Fuß gehenden Schifahrer und parkplatzsuchenden KFZ. Diese Situation spitzte sich in den letzten Jahren zu und führte zu deutlichen Nutzungskonflikten wie Verkehrs- und Emissionsbelastung des gesamten Ortsgebietes bis zur Einschränkung der öffentlichen Sicherheit, da die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen behindert wurde. Daher wurde seitens der Gemeinde sowie der Schischaukel Mönichkirchen-Mariensee nach Lösungen für die Parkplatzproblematik gesucht und eine entsprechende Arbeit beauftragt,

welche als „Ermittlung Stellplatzbedarf“ (kosaplaner gmbh, Okt. 2018) das Thema aus verkehrsplanerischer Sicht bearbeitet und im Anhang beigelegt ist.

Durch Überprüfung der bestehenden Festlegungen und in weiterer Folge Ergänzung von Neufestlegungen (Maßnahme B 1 und C) bzw. räumliche Adaptierung (Maßnahme A 1) im Örtlichen Entwicklungskonzept soll einen wesentlichen Beitrag zur klaren Strukturierung der Fremdenverkehrs- und Erholungsnutzung in dem gegenständlichen Bereich erfolgen und damit eine bleibende Entlastung des Ortes und deren Bevölkerung bewirken, womit jedenfalls öffentliches Interesse begründet ist.

3.1.4 Erläuterung

Das Örtliche Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Mönichkirchen soll insofern abgeändert werden, als dass in oben angeführten Bereich die folgende Festlegungen neu verankert bzw. räumlich angepasst werden:

Konkret erfolgt eine geringfügige Erweiterung der Festlegung „Sicherung wesentlicher Bereiche für Erholungs- und Freizeitnutzung“ (Änderungspunkt A 1) im Norden des bestehenden Parkplatzes, da diese Flächen bereits bebaut sind und aus raumplanerischer Sicht jedenfalls Eignung für eine Nutzung im Sinne des Fremdenverkehrs aufweisen. Hier sind in Zukunft unterschiedliche Nutzung im Sinne der Erholungs- und Freizeitnutzung auch in baulicher Form zulässig.

Im Gegenzug dazu erfolgt eine großflächige Neufestlegung von „Freihaltung von wesentlichen Bereichen von baulicher Nutzung“ (Änderungspunkt B1) im Norden der Schipiste, damit ein klarer Übergang in die freie Landschaft erhalten bleibt und eine Ausuferung der Bebauung in diesen geschlossenen Bereich von vornherein verhindert wird.

Durch die Neufestlegung „Parkplatz Errichtung“ (Änderungspunkt C) auf einer prinzipiell verfügbare und geeigneten Fläche im nordöstlichen Bereich soll eine langfristige und ausreichende Lösung des bestehenden Stellplatzproblems geschaffen werden.

3.1.5 Dokumentation

Abbildung 7: Geplante Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Bereich Talstation (ohne Maßstab)

Abbildung 8: Orthofoto Bereich Talstation (ohne Maßstab)

3.2 Mönichkirchen Schwaig

3.2.1 Vorgesehene Änderungen

Mönichkirchner Schwaig - Änderungsplan 02:

- Räumliche Neufestlegung „Sicherung wesentlicher Bereiche für Erholungs- und Freizeitnutzung“ im geringen Umfang im Norden des bestehenden Bauland Sondergebietes;
Änderungspunkt A 2
- Generelle Neufestlegung von „Freihaltung von wesentlicher Bereichen von baulicher Nutzung“ im Norden der Schipiste bzw. des baulich genutzten Bereich
Änderungspunkt B 2
- Räumliche Neufestlegung „Sicherung von Sport- und Spielanlagen“
Änderungspunkt D
- Aufhebung der bestehenden Festlegungen „Sicherung von Sport- und Spielanlage“ (Änderungspunkt E 1), „Sicherung von Schipisten“ (Änderungspunkt E 2) und „Sicherung von wesentlicher Bereich für Erholungs- und Freizeitnutzung“ (Änderungspunkt E 3)

3.2.2 Räumliche Situation / Grundlagenforschung

Der Bereich der Mönichkirchner Schwaig befindet sich im nordwestlichen Gemeindegebiet von Mönichkirchen in einer Seehöhe von rund 1.200 m an der Grenze zur Steiermark.

Hier entwickelte sich aus einer einfachen Almnutzung im Laufe der Geschichte in enger Verbindung mit der Entwicklung des Fremdenverkehrs aber auch der Landwirtschaft der zweiten touristischen Bereich im Gemeindegebiet. Aktuell bestehen einige Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe sowie zahlreichen unterschiedlich gestaltete Spiel- und Freizeitbereichen, Stellplätze für Besucher, Schipisten, Beschneigungsteichen sowie eine Bergrettungshütte in der auch die Pistenrettung untergebracht ist.

Im rechtskräftigen Örtlichem Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Mönichkirchen bestehen in diesem Bereich folgenden Festlegungen:

- „Sicherung wesentlicher Bereiche für Erholungs- und Freizeitnutzung“
- „Sicherung bestehender Schipisten“
- „Sicherung des freien Zuganges zu Erholung- und Freizeitnutzungen“
- „Sicherung von Sport- und Spielanlagen“

Diese Festlegungen stellen im wesentlichem nach wie vor die Rahmenbedingungen der künftigen Entwicklung dar, werden jedoch in einigen Bereichen entsprechend dem Änderungsanlass inhaltlich erweitert bzw. adaptiert.

3.2.3 Änderungsanlass

Änderungsanlass stellt die generelle Steigerung des Fremdenverkehrs im Gemeindegebiet dar, die bereits im Kap. 2.5 dargestellt wurde, und in der gezielten Weiterentwicklung es gegenständlichen Bereiches der Mönichkirchner Schwaig als zweiter räumlichen Schwerpunkt der Erholungsnutzung in der Gemeinde.

Konkret erfolgten im Bereich der Mönichkirchner Schwaig in der jüngsten Vergangenheit sowohl eine kontinuierliche Modernisierung der Lifts und Pisten als auch zahlreiche Maßnahmen im Sinne einer Attraktivitätssteigerung des Ganzjahrestourismus wie die Anlage des sogenannten Schaukelweges mit zahlreichen Stationen wie Aussichtsplattform, Milchkannekegel, Röhrenrutsche und ähnliches von der Schwaig Richtung Westen, der

eine wesentliche Attraktionssteigerung darstellt, sowie die Anlage der Roller- und Mountaintcartbahn.

Diese Tatsachen führten naturgemäß zu einer intensiven Flächennutzung aber auch zu Überlegungen hinsichtlich potentiell geeigneter und landschaftlich verträglicher Erweiterung der bestehenden Betriebe. Im Zuge dessen wurden jedoch auch gewisse Ungereimtheiten des bestehenden Entwicklungskonzeptes wie beispielweise ungenaue aber auch nicht umsetzbare bzw. gegenläufige Festlegungen offensichtlich.

Mit der Festlegung neuer bzw. räumlicher Adaptierung bestehender Maßnahmen sollen nun die Rahmenbedingungen für eine landschaftlich verträgliche Entwicklung des Fremdenverkehrs in dem Bereich überarbeitet werden und damit eine klare und durchgängige Festlegung zur Strukturierung der Fremdenverkehrs- und Erholungsnutzung und auch eine generelle Attraktivitätssteigerung erreicht werden, womit jedenfalls öffentliches Interesse begründet ist.

3.2.4 Erläuterung

Das Örtliche Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Mönichkirchen soll insofern abgeändert werden, als dass im oben angeführtem Bereich im Norden eine großflächige Neufestlegung „Freihaltung von wesentlichen Bereichen von baulicher Nutzung“ (Änderungspunkt B 2) erfolgt, in dem zukünftig keinerlei bauliche Nutzung zulässig ist.

Weiters erfolgt im nördliche Anschluss an das gewidmete Bauland Sondergebiet die räumliche Festlegungen von zwei kleinflächigen Bereich zur „Sicherung wesentlicher Bereiche für Erholungs- und Freizeitnutzung“ im geringen Umfang (Änderungspunkt A 2), wodurch eine entsprechende Abrundung der bestehenden baulichen Nutzung im Sinne des Fremdenverkehrs ermöglicht werden soll.

In diesem Zuge erfolgt ebenso eine notwendige Bereinigung der bereits verankerten Festlegungen in der Form als dass diese auf die aktuelle und zukünftige Nutzung angepasst werden, konkret werden die Festlegungen „Sicherung von Sport- und Spielanlagen“ (Änderungspunkt E 1) im Norden, „Sicherung von Schipisten“ (Änderungspunkt E 2) im Westen und „Sicherung wesentlicher Bereiche für Erholung- und Freizeitnutzung“ (Änderungspunkt E 3) im Süden aufgehoben, was eine geringfügige Richtigstellung an die Gegebenheiten und zukünftigen Erfordernisse darstellt.

Eine erforderliche Anpassung erfolgt ebenfalls im Westen durch Neufestlegung „Sicherung von Spiel- und Sportanlagen“ (Änderungspunkt D) im Bereich der bereits bestehenden Einrichtungen des Schaukelweges.

3.2.5 Dokumentation

Abbildung 9: Geplante Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Bereich Mönichkirchner Schwaig (ohne Maßstab)

Abbildung 10: Orthofoto Bereich Mönichkirchner Schwaig (ohne Maßstab)

Abbildung 11: Mönichkirchner Schwaig von Süden

4 Abänderung des Flächenwidmungsplanes

4.1 Änderungspunkt 1 – Parkplatz Talstation

4.1.1 Vorgesehene Änderung nach Grundstücken

KG Mönichkirchen:

Parz. 592/11 – T, 592/8 - T:

von „Grünland - Land- und Forstwirtschaft“ in „Verkehrsfläche privat Parkplatz“;
(Gesamtfläche rund 1,2 ha).

4.1.2 Räumliche Situation / Grundlagenforschung

Das gegenständliche Areal befindet sich im Nordwesten des Ortsgebietes von Mönichkirchen.

Der Bereich schließt im Osten, Norden und Westen direkt an das geschlossene Waldgebiet an, im Süden grenzt im Anschluss an die Gemeindestraße die Schipiste, eine kleinere Waldinsel sowie ein gärtnerisch genutzter Bereich mit einem Grünland Erhaltenswerten Bauwerk (Geb 37) an. Generell erfolgt in diesem Bereich der Übergang vom südöstlich gelegenen Ortsgebiet in die freien Landschaft statt.

Gemäß rechtskräftigem Flächenwidmungsplan ist die Fläche als Grünland – Landwirtschaft gewidmet, die verkehrsmäßige Erschließung ist durch eine südlich angrenzende Gemeindestraße gegeben. Die Fläche ist leicht nach Nordwesten ansteigend.

Der gesamt betroffene Bereich ist aktuell bewaldet, gemäß Waldentwicklungsplan wird den Waldflächen in diesem Bereich zwischen Mönichkirchen und der Mönichkirchner Schwaig die Erholungsfunktion als Leitfunktion zugewiesen (Kennzahl 113), was in der bestehenden Erholungsnutzung begründet ist.

Die zuständige Forstbehörde hat die Sachlage im Vorfeld bereits geprüft und festgestellt, dass aufgrund der hohen Waldausstattung im Gemeindegebiet und der günstigen Waldstrukturdaten die öffentliche Leistungsfähigkeit des Waldes auch nach Durchführung der vorgesehenen Rodungsmaßnahmen weiterhin gesichert ist und in weiterer Folge mit keinen Nachteilen für den Waldbestand zu rechnen ist (siehe dazu Rodungsbewilligung vom 5. Sept. 2018, BH Neunkirchen, NKL1-V-183/047, im Anhang).

Im gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt Neunkirchen (LGBl. 8000/75-3) bestehen keine etwaigen Festlegungen.

Die Gefahrenhinweiskarten bzgl. Geogene Gefahren durch Rutsch- und Sturzprozesse weist für den angesprochenen Bereich keine potentielle Gefährdung aus.

Die betroffenen Flächen sind weder im Altlastenkataster noch im Verdachtsflächenkataster des Umweltbundesamtes erfasst, eine potentielle Verdachtsfläche befindet sich im Westen in ausreichender Entfernung.

Es bestehen keine naturschutzrechtlichen Festlegungen, es sind keine Gefahren gem. §15 (3) NOE Raumordnungsgesetz wie Hochwasser-, Wildbachgefährdung, und dergleichen gegeben.

4.1.3 Änderungsanlass

Der Änderungsanlass ist in der parallel durchgeführten Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes mit der Neufestlegung „Parkplatz Errichtung“ und durch die deutliche Steigerung des Fremdenverkehrs und der Problematik hinsichtlich Stellplatzangebot (siehe Kap. 2.5) gegeben.

4.1.4 Erläuterung

Das rechtskräftige Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Mönichkirchen soll daher insofern abgeändert werden, als dass ein Teil des Grundstückes 592/11 und 592/8 von „Grünland - Land- und Forstwirtschaft“ in „Verkehrsfläche privat Parkplatz“ umgewidmet wird.

4.1.5 Dokumentation

Abbildung 12: vorgesehene Änderungen des Flächenwidmungsplanes Pkt. 1, 2 und 3 (ohne Maßstab)

Abbildung 13: Orthofotoausschnitt Änderungspunkt Pkt. 1, 2 und 3 (ohne Maßstab)

4.2 Änderungspunkt 2 – Bauland - Sondergebiet Talstation

4.2.1 Vorgesehene Änderung nach Grundstücken

KG Mönichkirchen:

Parz. 572/8 – T:

von „Verkehrsfläche – privat Parkplatz“ in „Bauland - Sondergebiet – Bergbahnen, Verleih“, (Gesamtfläche rund 1.150 m²)

4.2.2 Räumliche Situation / Grundlagenforschung

Der zur Umwidmung vorgesehene Bereich ist im nordwestlichen Bereich des bestehenden Parkplatzes der Schischaukel gelegen, wird demgemäß als solcher genutzt bzw. stellt eine Randböschung dar.

Im Osten, Süden und Westen schließt der bestehende Parkplatz mit der Widmung Verkehrsfläche privat Parkplatz an. Im Norden grenzt Grünland Land- und Forstwirtschaft an, welches als Garten genutzt ist und mit zwei Wohngebäuden mit der Widmung Grünland Erhaltenswertes Bauwerk (Geb 37 und 38) bebaut ist, an.

Das Relief ist leicht nach Norden ansteigend.

Die Erschließung ist durch die angrenzenden Gemeindestraßen und den Parkplatz gegeben, es besteht Anschluss an Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung.

Im gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt Neunkirchen (LGBl. 8000/75-3) bestehen keine etwaigen Festlegungen.

Die Gefahrenhinweiskarten bzgl. Geogene Gefahren durch Rutsch- und Sturzprozesse weist für den angesprochenen Bereich keine potentielle Gefährdung aus.

Die betroffenen Flächen sind weder im Altlastenkataster noch im Verdachtsflächenkataster des Umweltbundesamtes erfasst.

Es bestehen keine naturschutzrechtlichen Festlegungen, es sind keine Gefahren gem. §15 (3) NOE Raumordnungsgesetz wie Hochwasser-, Wildbachgefährdung, und dergleichen gegeben.

4.2.3 Änderungsanlass

Der Änderungsanlass ist zum einen in der bereits bestehenden Festlegung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes „Sicherung wesentlicher Bereiche für Erholungs- und Freizeitnutzung“ und zum anderen in der deutlichen Steigerung des Fremdenverkehrs (siehe Kap. 2.5).

Aufgrund der erhöhten Gästezahlen sowie dem Ausbau des Fremdenverkehrs als Ganzjahresziel ergeben sich erhöhte Anforderungen an die bestehenden Gebäude der Bergbahnen sowie des darin untergebrachten Sportverleihs, dem nunmehr durch eine geringfügige Baulandarrondierung im Bereich des bestehenden Parkplatzes Rechnung getragen werden soll. Konkret ist die Neuerrichtung von Räumlichkeiten für einen Sportverleih im direkten Anschluss an den bestehenden Parkplatz vorgesehen, wodurch Planungsbedarf gegeben ist.

Diese Maßnahme steht somit im Sinne der bereits bestehenden Festlegungen und der Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, wodurch der Änderungsanlass gegeben ist.

4.2.4 Erläuterung

Das rechtskräftige Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Mönichkirchen soll daher insofern abgeändert werden, als dass Teile des Grundstückes Parz. 572/8, KG Mönichkirchen, von „Verkehrsfläche – privat Parkplatz“ in „Bauland - Sondergebiet – Bergbahnen, Verleih“ umgewidmet werden.

4.2.5 Dokumentation

Bzgl. Plandarstellungen und Orthofoto siehe 4.1.5

Abbildung 14: geplante Widmungsänderung Pkt. 2, Ansicht Richtung Nordwesten

4.3 Änderungspunkt 3 – Bereich Alter Parkplatz

4.3.1 Vorgesehene Änderung nach Grundstücken

KG Mönichkirchen:

Parz. 577/8:

von „Verkehrsfläche privat“ in „Bauland-Wohngebiet“, (ca. 300 m²)

4.3.2 Räumliche Situation / Grundlagenforschung

Der zur Umwidmung vorgesehene Bereich befindet sich im Hauptort im Bereich des alten Parkplatzes, ist leicht nach Norden ansteigend und aktuell baulich genutzt.

Im Norden und Osten grenzt bebautes Bauland-Wohngebiet an, im Osten und Süden Verkehrsfläche, die Erschließung ist durch die angrenzenden Gemeindestraßen gegeben, es besteht Anschluss an Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung.

Im gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt Neunkirchen (LGBl. 8000/75-3) bestehen keine etwaigen Festlegungen.

Die Gefahrenhinweiskarten bzgl. Geogene Gefahren durch Rutsch- und Sturzprozesse weist für den angesprochenen Bereich keine potentielle Gefährdung aus.

Die betroffenen Flächen sind weder im Altlastenkataster noch im Verdachtsflächenkataster des Umweltbundesamtes erfasst.

Es bestehen keine naturschutzrechtlichen Festlegungen, es sind keine Gefahren gem. §15 (3) NOE Raumordnungsgesetz wie Hochwasser-, Wildbachgefährdung, und dergleichen gegeben.

4.3.3 Änderungsanlass

Die vorgesehene Maßnahme stellt eine geringfügige Arrondierung des bestehenden Wohnbaulandes im untergeordneten Ausmaß dar, welche einerseits mit einer bereits durchgeführten Grundzusammenlegung, die aktuelle bauliche Nutzung sowie mit einer sinnvollen Verdichtung des bestehenden Ortsgebietes begründet ist. Durch diese Maßnahme kommt es zu einer sinnvollen Verdichtung im bestehenden Ortsverband, was den im Einklang den Zielen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes steht, dementsprechend ist öffentliches Interesse gegeben.

4.3.4 Erläuterung

Das rechtskräftige Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Mönichkirchen soll daher insofern abgeändert werden, als dass Grundstück Parz. 577/8, KG Mönichkirchen, von „Verkehrsfläche privat“ in „Bauland-Wohngebiet umgewidmet wird.

4.3.5 Dokumentation

Bzgl. Plandarstellungen und Orthofoto siehe 4.1.5

4.4 Änderungspunkt 4 – Mönichkirchner Schwaig

4.4.1 Vorgesehene Änderung nach Grundstücken

KG Mönichkirchen:

Parz. 546/4 –T (Änderungspunkt 4 a)

von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland – Sondergebiet Fremdenverkehr“, (ca. 1.150m²)

Parz. 545/1 –T (Änderungspunkt 4 b):

von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland – Sondergebiet Fremdenverkehr“, (ca. 500m²)

von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Verkehrsfläche privat Parkplatz“ (ca. 600m²)

Parz. 546/7 –T (Änderungspunkt 4 c):

von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Verkehrsfläche privat Parkplatz“, (ca. 100m²)

4.4.2 Räumliche Situation / Grundlagenforschung

Die Mönichkirchner Schwaig stellt einen Bereich mit starker touristischen Nutzung im nordwestlichen Gemeindegebiet von Mönichkirchen dar.

Im zentralen, baulich genutzten Bereich besteht eine weitgehend genutzte und zusammenhängende Widmung Bauland-Sondergebiet Fremdenverkehr, welche von Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe genutzt sind und von Verkehrsflächen durchzogen wird. Weiters besteht gemäß rechtskräftigen Flächenwidmungsplan im Süden die Widmung Grünland - Sportanlage Schipiste, im Norden bestehend zwei Beschneigungsteiche sowie eine Widmung Grünland - Spielplatz. Darüberhinaus grenzen Fläche mit der Widmung Grünland – Land- und Forstwirtschaft an, welche zum überwiegenden Teil bewaldet sind.

Der Änderungspunkt 4 a stellt eine Neuausweisung von Bauland – Sondergebiet Fremdenverkehr im Umfang von rund 1.150 m² dar, wovon ein Teil bereits aktuell mit der Bergrettungshütte bebaut ist in der auch die erforderliche Pistenrettung untergebracht ist. Die Fläche ist nach Norden abfallend. Gemäß Waldentwicklungsplan befindet sich dieser Bereich in derselben Kategorie wie Änderungspunkte 1, d.h. die Erholungsfunktion ist als Leitfunktion ausgewiesen (Kennzahl 113), was in der bestehenden Erholungsnutzung begründet ist. Aufgrund des Bestandes und dem untergeordneten Flächenausmaß ist auch in diesem Fälle davon auszugehen, dass durch die vorgesehene Umwidmung keine negative Beeinträchtigung des Waldes erfolgt.

Der Änderungspunkt 4 b stellt eine Arrondierung des bestehenden Bauland – Sondergebiet Fremdenverkehr im Umfang von rund 500 m² dar, aktuell besteht hier bereits ein Nebengebäude, sowie die Sicherung eines privaten Stellplatzes. Die Fläche ist weitgehend eben.

Beim Änderungspunkt 4 handelt es sich um ein geringfügige Arrondierung eines bestehenden privaten Stellplatzes im untergeordneten Ausmaß von 100 m².

Die Erschließung erfolgt generell über eine Gemeindestraße von Osten, die jedoch nur für Berechtigte über eine Schrankenanlage zu nutzen ist. Es besteht Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgung, die Wasserversorgung erfolgt über eine Gemeinschaftsanlage

Im gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt Neunkirchen (LGBl. 8000/75-3) bestehen keine etwaigen Festlegungen.

Die Gefahrenhinweiskarten bzgl. Geogene Gefahren durch Rutsch- und Sturzprozesse weist für die angesprochenen Bereiche keine potentielle Gefährdung aus.

Die betroffenen Flächen sind weder im Altlastenkataster noch im Verdachtsflächenkataster des Umweltbundesamtes erfasst.

Es bestehen keine naturschutzrechtlichen Festlegungen, es sind keine Gefahren gem. §15 (3) NOE Raumordnungsgesetz wie Hochwasser-, Wildbachgefährdung, und dergleichen gegeben.

4.4.3 Änderungsanlass

Der Änderungsanlass für die angeführten Änderungen ist allgemein in der deutlichen Steigerung des Fremdenverkehrs im Gemeindegebiet begründet (siehe Kap. 2.5).

Der Änderungsanlass für Punkt 4a ist in der parallel durchgeführten Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und der entsprechenden räumlichen Neufestlegung „Sicherung wesentlicher Bereiche für Erholungs- und Freizeitnutzung“ im Norden des bestehenden Bauland Sondergebietes gegeben (siehe Kap. 3.2.).

Der Änderungsanlass für Punkt 4b ist in der bereits bestehenden Festlegung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes „Sicherung wesentlicher Bereiche für Erholungs- und Freizeitnutzung“ im Anschluss an das bestehende Bauland Sondergebiet gegeben.

Änderungspunkt 4c stellt eine geringfügige Arrondierung einer bestehenden Verkehrsfläche im untergeordneten Ausmaß dar.

4.4.4 Erläuterung

Das rechtskräftige Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Mönichkirchen soll daher insofern abgeändert werden, als dass Grundstück Parz. 546/4, KG Mönichkirchen, von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland – Sondergebiet Fremdenverkehr“ (ca. 1.150m²), das Grundstück Parz. 545/1 –T, KG Mönichkirchen, von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland – Sondergebiet Fremdenverkehr“ (ca. 500m²) und von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Verkehrsfläche privat Parkplatz“ (ca. 600m²), Parz. 546/7 –T von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Verkehrsfläche privat Parkplatz“ (ca. 100m²) umgewidmet wird.

4.4.5 Dokumentation

Abbildung 15: vorgesehene Änderungen des Flächenwidmungsplanes Pkt. 1, 2 und 3 (ohne Maßstab)

Abbildung 16: Orthofotoausschnitt Änderungspunkt Pkt. 4 (ohne Maßstab)

Abbildung 17: geplante Widmungsänderung Pkt. 4 a , Ansicht Richtung Nordwesten

Abbildung 18: geplante Widmungsänderung Pkt. 4 b , Ansicht Richtung Osten

4.5 Änderungspunkt 5 – Schaukelweg Mönichkirchner Schwaig

4.5.1 Vorgesehene Änderung nach Grundstücken

KG Mönichkirchen:

Parz. 543/7 –T (4 a)

von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Grünland - Spielplatz“ (ca. 8.200m²)

von „Grünland - Sportanlage“ in „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ “ (ca. 1.600m²)

4.5.2 Räumliche Situation / Grundlagenforschung

Die Mönichkirchner Schwaig stellt einen Bereich mit starker touristischen Nutzung im nordwestlichen Gemeindegebiet von Mönichkirchen dar.

Im zentralen, baulich genutzten Bereich besteht eine weitgehend genutzte und zusammenhängende Widmung Bauland-Sondergebiet Fremdenverkehr, welche von Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe genutzt sind und von Verkehrsflächen durchzogen wird. Weiters besteht gemäß rechtskräftigen Flächenwidmungsplan im Süden die Widmung Grünland - Sportanlage Schipiste, im Norden bestehend zwei Beschneigungsteiche sowie eine Widmung Grünland - Spielplatz. Darüberhinaus grenzen Fläche mit der Widmung Grünland – Land- und Forstwirtschaft an, welche zum überwiegenden Teil bewaldet sind.

Der Änderungspunkt 4 a stellt eine Neuausweisung von Bauland – Sondergebiet Fremdenverkehr im Umfang von rund 1.150 m² dar, wovon ein Teil bereits aktuell mit der Bergrettungshütte bebaut ist in der auch die erforderliche Pistenrettung untergebracht ist. Die Fläche ist nach Norden abfallend. Gemäß Waldentwicklungsplan befindet sich dieser Bereich in derselben Kategorie wie Änderungspunkte 1, d.h. die Erholungsfunktion ist als Leitfunktion ausgewiesen (Kennzahl 113), was in der bestehenden Erholungsnutzung begründet ist. Aufgrund des Bestandes und dem untergeordneten Flächenausmaß ist auch

in diesem Fälle davon auszugehen, dass durch die vorgesehene Umwidmung keine negative Beeinträchtigung des Waldes erfolgt.

Der Änderungspunkt 4 b stellt eine Arrondierung des bestehenden Bauland – Sondergebiet Fremdenverkehr im Umfang von rund 500 m² dar, aktuell besteht hier bereits ein Nebengebäude, sowie die Sicherung eines privaten Stellplatzes. Die Fläche ist weitgehend eben.

Beim Änderungspunkt 4 handelt es sich um ein geringfügige Arrondierung eines bestehenden privaten Stellplatzes im untergeordneten Ausmaß von 100 m².

Die Erschließung erfolgt generell über eine Gemeindestraße von Osten, die jedoch nur für Berechtigte über eine Schrankenanlage zu nutzen ist. Es besteht Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgung, die Wasserversorgung erfolgt über eine Gemeinschaftsanlage

Im gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt Neunkirchen (LGBl. 8000/75-3) bestehen keine etwaigen Festlegungen.

Die Gefahrenhinweiskarten bzgl. Geogene Gefahren durch Rutsch- und Sturzprozesse weist für die angesprochenen Bereiche keine potentielle Gefährdung aus.

Die betroffenen Flächen sind weder im Altlastenkataster noch im Verdachtsflächenkataster des Umweltbundesamtes erfasst.

Es bestehen keine naturschutzrechtlichen Festlegungen, es sind keine Gefahren gem. §15 (3) NOE Raumordnungsgesetz wie Hochwasser-, Wildbachgefährdung, und dergleichen gegeben.

4.5.3 Änderungsanlass

Der Änderungsanlass ist zum einen in der parallel durchgeführten Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und der räumliche Neufestlegung „Sicherung von Sport- und Spielanlagen“ und zum anderen durch die Steigerung des Fremdenverkehrs (siehe Kap. 2.5) und der Anlage des Schaukelweges bzw. Auflassung einer Schipisten gegeben.

4.5.4 Erläuterung

Das rechtskräftige Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Mönichkirchen soll daher insofern abgeändert werden, als dass das Grundstück Parz. 543/7, KG Mönichkirchen, von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Grünland - Spielplatz“ und von „Grünland - Sportanlage“ in „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ umgewidmet wird.

4.5.5 Dokumentation

Abbildung 19: vorgesehene Änderungen des Flächenwidmungsplanes Pkt. 5 (ohne Maßstab)

Abbildung 20: Orthofotoausschnitt Änderungspunkt Pkt. 5 (ohne Maßstab)

5 Flächenbilanz

Die folgende Tabelle macht die flächenmäßige Veränderung der einzelnen Widmungsarten ersichtlich:

Änderungen des Flächenwidmungsplanes:

<i>Änd. Pkt</i>	<i>Bereich</i>	<i>Aktuelle Widmung</i>	<i>Geplante Widmung</i>	<i>Fläche in m²</i>
1	Mönichkirchen Talstation	„Grünland - Land- und Forstwirtschaft“	„Verkehrsfläche privat Parkplatz“	12.000
2	Mönichkirchen Talstation	„Verkehrsfläche privat Parkplatz“	„Bauland - Sondergebiet – Bergbahnen, Verleih“	1.150
3	Mönichkirchen Alter Parkplatz	„Verkehrsfläche privat Parkplatz“	„Bauland - Wohngebiet“	300
4 a	Mönichkirchner Schwaig	„Grünland - Land- und Forstwirtschaft“	„Bauland - Sondergebiet - Fremdenverkehr“	1.150
4 b		„Grünland - Land- und Forstwirtschaft“	„Bauland - Sondergebiet – Fremdenverkehr“	500
			„Verkehrsfläche privat Parkplatz“	600
4 c		„Grünland - Land- und Forstwirtschaft“	„Verkehrsfläche privat Parkplatz“	100
5	Mönichkirchner Schwaig	„Grünland - Land- und Forstwirtschaft“ „Grünland – Sportanlage“	„Grünland – Spielanlage“, Grünland – Land- und Forstwirtschaft“	8.200 1.600
	Gesamt		Betroffene Fläche Davon Bauland	25.600 3.100

6 Zusammenschau

Die unter Kap. 4 angeführten Änderungspunkte des Örtlichen Raumordnungsprogrammes werden auf potentielle Auswirkung auf die relevanten Themenbereiche Bevölkerungsentwicklung, Naturgefahren, Schutzgebiete und Baulandbilanz gemäß § 25 Abs. 4 NOE Raumordnungsgesetz 2014 folgendermaßen zusammengefasst dargestellt.

Änderung		Auswirkung auf			
<i>Nr.</i>	<i>Bereich</i>	<i>Bevölkerung</i>	<i>Naturgefahren</i>	<i>Schutzgebiete</i>	<i>Baulandbilanz</i>
1	Parkplatz Talstation	keine	keine	keine	keine
2	Bauland Sondergebiet Talstation	keine	keine	keine	geringfügig
3	Alter Parkplatz	keine	keine	keine	keine
4	Mönichkirchner Schwaig	keine	keine	keine	geringfügig
5	Schaukelweg Mönichkirchner Schwaig	keine	keine	keine	keine

Wie in obiger Tabelle ersichtlich sind die vorliegenden Änderungspunkte des geplanten Widmungsverfahrens in Bezug auf die behandelten Themen als geringfügig einzustufen.

DI Sonja Luszczak-Appel

Ingenieurbüro SL-Plan

Rennweg 71/1

2345 Brunn am Gebirge

www.SL-Plan.at